



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

20. Dezember 2023

Leitfaden Heimfall

Mit Fokus auf Heimfallverfahren, Heimfallsubstrat, billige Entschädigung, Betriebsfähigkeit und Restwertvereinbarung

Arbeitsgruppe des SWV

Stephan Bütler, BKW Energie AG

Christoph Busenhardt, ewz - Dienstabteilung des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich

Guido Conrad, Kraftwerke Hinterrhein AG

Thomas Erzinger, Axpo Power AG

Brenno Lurati, Azienda Elettrica Ticinese

Nicolas Rouge, Alpiq SA



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Anwendbare Heimfallvorschriften	3
2.1	Kaskade der Vorschriften	3
2.2	Wasserrechtsgesetz (WRG)	4
2.3	Fristen für die Ankündigung des Heimfalls	6
2.4	Kantonale Gesetzgebungen	7
3	Anwendung der Heimfallvorschriften	7
3.1	Heimfallverfahren	7
3.2	Heimfallsubstrat	10
3.3	Betriebsfähigkeit	13
3.4	Billige Entschädigung	16
4	Restwertvereinbarung	19
4.1	Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze	19
4.2	Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick	19
4.3	Zusätzliche Analyse der Arbeitsgruppe	20
4.4	Empfehlung	21
5	Anhang	22
5.1	Heimfallsubstrat und Nutzungsdauer von Anlageteilen	22
6	Literaturverzeichnis	24



1 Einleitung

In den nächsten Jahrzehnten laufen die Konzessionen von dutzenden Schweizer Wasserkraftwerken aus. Es kommt zum Heimfall an die heimfallberechtigten Gemeinwesen – ausser das verfügungsberechtigte Gemeinwesen ist bereit zu einem Neukonzessionierungsprozess. Daher stellen sich zahlreiche wirtschaftliche und rechtliche Fragen zum Thema Heimfall. Der SWV hat eine Auslegeordnung von ausgewählten Fragestellungen vorgenommen und will damit eine Grundlage für die Verhandlungen bereitstellen. Zunächst wurde ein Rechtsgutachten von Vischer AG eingeholt, dann wurden verschiedene Themen in einer SWV-Arbeitsgruppe behandelt, mit dem Ziel, auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen aus verschiedenen Heimfällen und der Elemente des Rechtsgutachtens ein Dokument zur Anwendung zu erstellen.

Dieses Dokument dient als Leitfaden bei anstehenden Diskussionen über den Heimfall im Allgemeinen und die Punkte i) Heimfallverfahren, ii) Heimfallsubstrat, iii) Billige Entschädigung, iv) Betriebsfähigkeit und v) Restwertvereinbarung im Speziellen.

Dieser Leitfaden soll für Betreiber von Wasserkraftwerken einerseits als Richtschnur insbesondere für die Vorbereitung und den *Einstieg* in die Heimfallthematik dienen und andererseits ein *Argumentarium* für die Diskussion bieten. Im Einzelfall wird sich jeder Heimfall anders entwickeln, so dass diesem Leitfaden natürliche Grenzen gesetzt sind, was seinen Wert als Hilfsmittel aber nicht schmälern soll.

Als Grundlagen dienen insbesondere

- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV);
- das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG);
- die Wasserrechtsgesetze der Kantone Aargau, Bern, Graubünden, Tessin und Wallis;
- das Rechtsgutachten betreffend Heimfall von P. Hettich, S. Rechsteiner, J. Drittenbass und N. Graefen publiziert als «Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen» in der Schriftenreihe «Schriften zum Energierecht»;
- Dokumente der Arbeitsgruppe zu technischen Angaben, sowie diverse Fachartikel zum Thema.

Auszüge sind im vorliegenden Leitfaden farblich hinterlegt:

Gutachten (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN) in blauer Farbe

Gesetzestexte in helloranger Farbe

2 Anwendbare Heimfallvorschriften

2.1 Kaskade der Vorschriften

«Die konkrete Heimfallregelung im Rahmen einer Wasserrechtskonzession gilt als Bestandteil der wohl-erworbenen Rechte der Konzessionärin im Sinne von Art. 43 WRG, d.h. die konkrete Heimfallregelung im Rahmen einer Wasserrechtskonzession ist **gesetzesbeständig**. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können wohl-erworbene Rechte «durch die künftige Gesetzgebung nicht entschädigungslos aufgehoben oder sonst wie in ihrer Substanz beeinträchtigt werden. Dagegen ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, Gesetze anzuwenden, die nach der Verleihung in Kraft treten, sofern die neuen Normen keinen Eingriff in die Substanz des wohl-erworbenen Rechts zur Folge haben.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 15)

«Gemäss Art. 76 Abs. 2 BV legt der Bund Grundsätze «über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung» fest. Im Bereich der Wasserkraftnutzung kommt dem Bund damit eine **Grundsatzgesetzgebungskompetenz** zu. (...) Eine solche Rechtsetzungskompetenz des Bundes schliesst nicht aus, dass



der **Bund detaillierte bzw. abschliessende Regelungen** erlässt und damit dem kantonalen Regelungsgeber keinen oder einen geringen Umsetzungsspielraum belässt.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 3)

«Was das Verhältnis zwischen der bundesgesetzlichen Heimfallordnung und Heimfallregelungen im Rahmen einer Wassernutzungskonzession betrifft, so ist im Schrifttum unbestritten, dass Letztere Art. 67 ff. WRG vorgehen. Der **Vorrang der Heimfallregelung im Rahmen der Wasserrechtskonzession gegenüber Art. 67 ff. WRG** wird im Wesentlichen mit dem Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 WRG («sofern die Konzession nichts anderes bestimmt») sowie Art. 69 Abs. 1 WRG («mangels anderer Vorschrift der Konzession»), die die Konzessionsbestimmungen ausdrücklich vorbehalten, sowie dem Willen des Gesetzgebers (...) begründet.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 11 f.)

Die konkrete Heimfallregelung in einer Konzession gilt als Bestandteil der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin, d.h. die konkrete Heimfallregelung im Rahmen einer Konzession gilt auch, wenn im Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist. Die Konzession ist somit anderen Vorschriften übergeordnet.

Im vorliegenden Leitfaden wird nicht weiter auf die Regelungen gemäss Konzessionen eingegangen, da diese sehr unterschiedlich und individuell sind. Der Leitfaden beschränkt sich mehrheitlich darauf, die Gesetzgebung anzuwenden, in allen Fällen und Themen, in denen die Konzessionen nichts vorgeben.

Gemäss Art. 49 BV geht das Bundesrecht dem entgegenstehenden kantonalen Recht vor. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2012 (BGer 2C_546/2012) hat in Bezug zum Heimfallrecht die Anwendbarkeit von Art. 49 BV bestätigt. Es ist möglich, dass kantonale Regelungen nicht gültig sind. Es gilt grundsätzlich das Gesetz, das zur Zeit der Konzessionserteilung gültig war. Später erlassene Vorschriften gelten, wenn sie keine Verschlechterung der wohlerworbenen Rechte aus der Konzession tangieren. Handelt es sich um Präzisierungen, dann sind sie gültig.



Abbildung 1: Kaskade der Vorschriften (Quelle Arbeitsgruppe)

2.2 Wasserrechtsgesetz (WRG)

«Nach der hier vertretenen Auffassung gegen die Art. 67 ff. WRG ff. abweichenden kantonalen Wassergesetzen vor. Denn der Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 WRG sowie Art. 69 Abs. 1 WRG spricht **gegen einen Vorrang kantonalen Wassergesetzes gegenüber dem Bundesrecht**. Auf einem vom Wortlaut abweichenden gesetzgeberischen Willen lassen sich (...) keine Hinweise finden. **Der Gestaltungsspielraum des kantonalen Regelungsgebers in Bezug auf kantonale Heimfallbestimmungen wird folglich durch die eidgenössischen Vorschriften zum Heimfall beschränkt**. Denn durch den Erlass des WRG hat der Bundesgesetzgeber von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäss Art. 76 Abs. 2 BV Gebrauch gemacht und damit den gesetzgeberischen Spielraum des kantonalen Regelungsgebers zugleich eingeschränkt. Kantonale Heimfallbestimmungen, die von der bundesrechtlichen Heimfallordnung abweichen, sind folglich nach der hier vertretenen Auffassung **bundesrechtswidrig**.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 9 f.)

«Nach vielfach vertretener Rechtsauffassung gelangt Art. 67 Abs. 3 WRG subsidiär gegenüber dem kantonalen Heimfallrecht zur Anwendung. Dieser Meinung folgend gehen kantonale Bestimmungen zu Unterhaltungspflicht der eidgenössischen Regelung von Art. 67 Abs. 3 WRG vor. Nach der hier vertretenen



Auffassung wird jedoch der **Gestaltungsspielraum des kantonalen Regelungsgebers** in Bezug auf die Unterhaltspflicht des Konzessionärs durch Art. 67 Abs. 3 WRG **beschränkt**. Von Art. 67 Abs. 3 WRG abweichende bzw. darüber hinausgehende kantonale Vorschriften zur Unterhaltspflicht des Konzessionärs sind nach der hier vertretenen Auffassung somit **bundesrechtswidrig**.»
(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 42 f.)

Im WRG vom 22. Dezember 1916 (Stand am 1. Januar 2020) sind folgende Artikel aufzufinden, die sich zum Heimfall äussern und wichtig sind:

Art. 48 Abs. 1 Die Verleihungsbehörde setzt nach Massgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Konzessionär das Nutzungsrecht erteilt wird, wie Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie, Konzessionsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Konzession und Rückkauf.

Abs. 2 Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Art. 67 Abs. 1 Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

- a. die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
- b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Abs. 2 Der Konzessionär ist berechtigt zu verlangen, dass das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen übernimmt, wenn es sie für die weitere Ausnutzung der Wasserkraft vorteilhaft verwenden kann.

Abs. 3 Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Abs. 4 Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden beim Heimfall dem Konzessionär vergütet, sofern er die Modernisierung oder Erweiterung in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen hat. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.

Kantonale Gesetze, die dem WRG widersprechen, können bundesrechtswidrig sein. Besteht diese Befürchtung in einem Heimfall, so kann der Betroffene in einem Beschwerdeverfahren gegen die betroffene Vorschrift eine Nichtanwendung verlangen.

Umgangssprachlich wird in Bezug auf die Anlageteile gemäss Art. 67 Abs 1 lit. a und lit. b von «nassen» und «trockenen» Anlageteilen gesprochen. Diese umgangssprachliche Bezeichnung ist im Detail irreführend, weshalb im Folgenden darauf verzichtet wird. Im Folgenden werden nur die Begriffe "unentgeltlich" und "gegen eine billige Entschädigung" verwendet.

2.3 Fristen für die Ankündigung des Heimfalls

«Das eidgenössische WRG statuiert keine Frist zur Ausübung des Heimfalles durch das heimfallberechtigte Gemeinwesen. Nicht unvermutet wird das Fehlen einer solchen Frist im Schrifttum kritisiert. Denkbar ist, diese Regelungslücke durch eine analoge Anwendung der in Art. 63 Abs. 2 Teilsatz 2 WRG für den Rückkauf vorgesehenen fünfjährigen Frist zu schliessen. Danach muss der Heimfall in analoger Anwendung von Art. 63 Abs. 2 Teilsatz 2 WRG mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession erklärt werden. Ob es sich dabei um eine Verwirkungsfrist oder eine reine Ordnungsvorschrift handelt, ist unklar.

Für den Fall, dass der Konzessionär mindestens 15 Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession ein Gesuch um Erneuerung derselben gestellt hat, so ist der Heimfall nach BRIGITTA KRATZ analog zu Art. 58a Abs. 2 Satz 2 WRG mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession durch das heimfallberechtigte Gemeinwesen zu erklären.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 12 f.)

Im WRG fehlen verbindliche Fristen für den Heimfall. Aus dem WRG lassen sich jedoch mögliche Fristen ableiten. Insbesondere ist in Art. 58a festgehalten, dass die Konzessionärin 15 Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch um Erneuerung der Konzession stellen kann und dann eine Antwort bis 10 Jahre vor Ablauf erhalten sollte. Daraus kann erwartet werden, dass der Konzessionär einen frühzeitigen Entscheid durch das heimfallberechtigte Gemeinwesen über einen allfälligen Heimfall erhalten darf, wenn er denn ein Gesuch um Erneuerung gestellt hat.

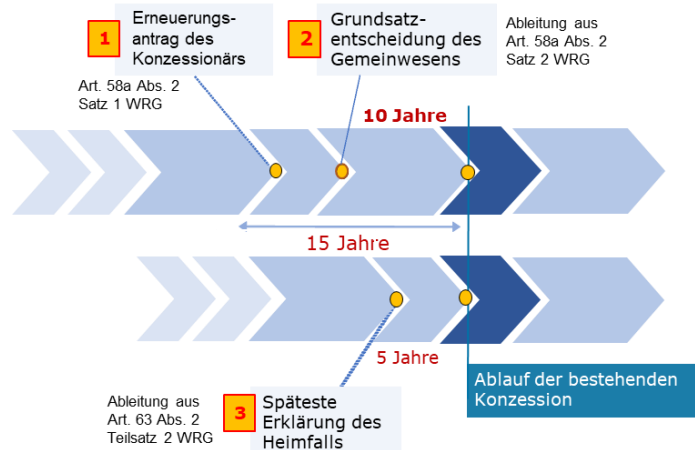


Abbildung 2: implizite Fristen für die Ankündigung des Heimfalls (Quelle Arbeitsgruppe)

Zusätzlich ist geregelt, dass bei einem Rückkauf das heimfallberechtigte Gemeinwesen dieses Vorhaben mindestens 5 Jahre im Voraus ankündigen muss. Daraus kann erwartet werden, dass eine Heimfallerklärung ebenso spätestens 5 Jahre vor Ablauf eintreffen könnte, wenn der Konzessionär 15 Jahre vor Ablauf kein Gesuch zur Erneuerung gestellt hat.

Das Einhalten dieser Fristen würde dem Gemeinwesen und dem Konzessionär Vorteile in Hinsicht auf sachliche Lösungen, termingerechte Umsetzung und Rechtssicherheit bringen. Konzessionär und Gemeinwesen haben beide das Interesse frühzeitig das Gespräch aufzunehmen.



2.4 Kantonale Gesetzgebungen

«Die Kantone können offen gehaltene und unbestimmte Regelungen des eidgenössischen WRG zum Heimfall insoweit konkretisieren (kantonales Ausführungsrecht), als sie die eidgenössischen Vorschriften zum Heimfall i.S.v. Art. 67 ff. WRG **nicht abweichend** regeln. Nach der hier vertretenen Auffassung lässt das eidgenössische WRG somit **keinen Raum für Änderungen der Kantone**, namentlich in Bezug auf Verschärfungen, weil solche dem primären Zweck des WRG – der Ausnutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung und damit der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit – abträglich sind. Dem kantonalen Gesetzgeber kommt damit bei der Ausführung von Art. 67 ff. WRG nach der hier vertretenen Auffassung kein wesentlicher materieller Entscheidungsspielraum zu.»
(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 4 f.)

Der Gestaltungsspielraum des kantonalen Regelungsgebers in Bezug auf Heimfallbestimmungen wird durch die eidgenössischen Vorschriften beschränkt. Möglich sind Präzisierungen von offen gehaltenen und unbestimmten Regelungen. Abweichende Heimfallbestimmungen der Kantone insbesondere Verschärfungen sind nicht zulässig.

Es gilt grundsätzlich das Gesetz, das gültig war, zur Zeit der Konzessionserteilung. Alle nachträglichen Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie den Konzessionär nicht zusätzlich einschränken. Handelt es sich um Präzisierungen, dann sind sie gültig.

3 Anwendung der Heimfallvorschriften

3.1 Heimfallverfahren

3.1.1 Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze

Das Bundesrecht enthält keine Verfahrensvorschriften und keine expliziten Fristen zum Heimfall. Auch in den kantonalen Vorschriften ist wenig zu finden. In der Regel beziehen sich Verfahrensvorschriften auf die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton. Auf eine Auflistung wird hier deshalb verzichtet.

3.1.2 Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick

«Das Bundesrecht enthält keine Verfahrensvorschriften zum Heimfall. Das Heimfallverfahren wird folglich durch das kantonale Recht bestimmt, wobei auch das hier betrachtete kantonale Recht das Heimfallverfahren lediglich rudimentär regelt.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 12)

«Demgegenüber legt das kantonale Recht namentlich die Zuständigkeit sowie Frist zur Ausübung des Heimfalles fest. Es ist durch Auslegung der jeweiligen Bestimmung des kantonalen Wasserrechts zu ermitteln, ob der Heimfall von Gesetzes wegen («ex lege»), d.h. ohne entsprechende Willenserklärung des heimfallberechtigten Gemeinwesens, eintritt oder vorgängig eine Ausübungserklärung des heimfallberechtigten Gemeinwesens bedingt, damit im Letzteren seine Rechtswirkungen eintreten.»

(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 14)

Die konkrete Heimfallregelung in einer Wassernutzungskonzession gilt als Bestandteil der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin im Sinne von Art. 43 WRG: Die konkrete Heimfallregelung im Rahmen einer Wassernutzungskonzession ist also gesetzesbeständig.»

(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 15)

3.1.3 Empfehlung

Der Konzessionär und das heimfallberechtigte Gemeinwesen können sich über das Verfahren und die Fristen verständigen und damit einen geordneten Übergang anstreben. Ein gemeinsames Vorgehen vermittelt beiden Seiten Sicherheit.

Damit ein Heimfall stattfinden kann, muss das Gemeinwesen den Heimfall geltend machen. Unabhängig davon, ob der Konzessionsgeber das Rückgaberecht ausübt oder nicht, müssen die verschiedenen Themen, wie z.B. der Zustand der Anlage, thematisiert werden. Es ist für den Konzessionär und das Gemeinwesen vorteilhaft bereits 10 Jahre vor Konzessionsablauf den Dialog aufzunehmen.

Eine mögliche Modellablauf mit minimalen Phasendauern ist in der Abbildung 3 gezeigt.

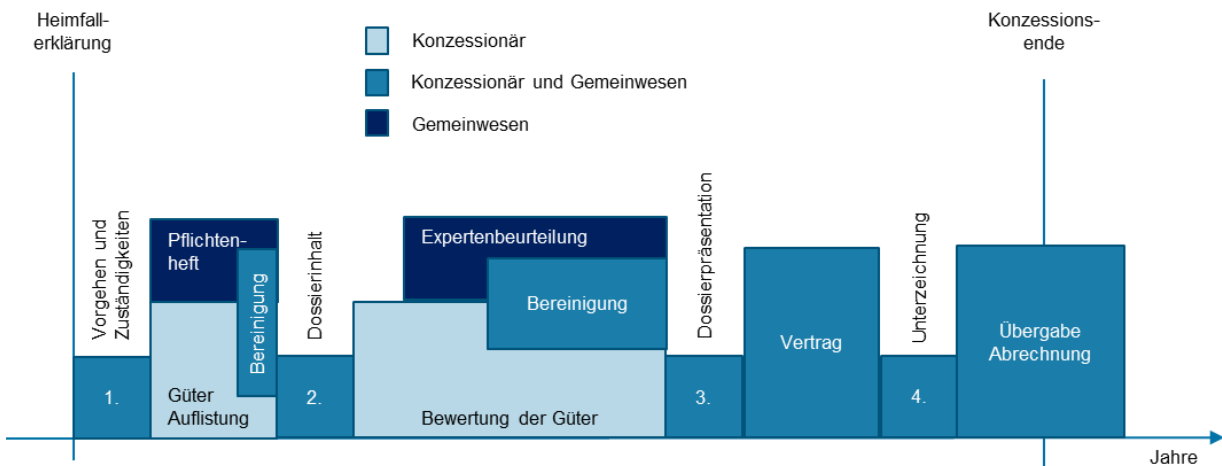


Abbildung 3: Modellablauf Heimfall (Quelle Arbeitsgruppe)

Der Prozess startet mit der Heimfallerklärung. Daraufhin sollte zunächst gemeinsam das Verfahren und die Verhandlungs- und Expertenteams mit den Zuständigkeiten des heimfallberechtigten Gemeinwesens sowie dem Konzessionär und der Kostentragung im Einzelfall festgelegt werden. Der Konzessionär erstellt eine Auflistung mit den vorhandenen Gütern und stellt die Liste dem heimfallberechtigten Gemeinwesen zur Verfügung.

Dies kann beispielsweise folgendes beinhalten:

- Beschreibung der Anlage (z.B. Systemgrenze, Produktionsmenge)
- Beschreibung allgemeiner Zustand (Betriebsfähigkeit)
- Auflistung des Heimfallsubstrates (Inventarliste)
- Unterlagen über den Betrieb (z.B. Betriebskonzept, Betriebsanleitung, -vorschrift, Spülreglement)
- Instandhaltungsstrategie und -plan und umgesetzte Instandhaltungsmassnahmen
- Investitionsplan und umgesetzte Investitionen
- Ökologische Berichte (z.B. Gewässerschutz-Studien, Uferpflegekonzept, Monitoring)
- Personalbedarf (z.B. Betrieb, Instandhaltung, Management)
- Verträge mit Dritten (Liste und Abgabe von Kopien)
- Unterlagen über die Unternehmung so weit nicht vertraulich (z.B. Geschäftsbericht, Risikobericht).

Gemeinsam könnte dann ein Heimfalldossiers erstellt werden. Daraufhin kann das Gut inhaltlich analysiert und bewertet werden. Dies beinhaltet beispielsweise Anlagewerte, Zustandsbeurteilung, Betriebsfähigkeit,



notwendige Nachweise usw. Sobald das Dossier inhaltlich abgestimmt ist, könnten die Vertragsverhandlungen starten. Darin wird die Struktur des Übergangs und die Modalitäten (z.B. Termine, Bereinigungen) festgelegt. Der konsolidierte Vertrag kann dann unterzeichnet oder eine anfechtbare Verfügung erstellt werden. Es ist ersichtlich, dass der Heimfall 10 Jahre vor Ablauf der Konzession geltend gemacht werden sollte, aber sicher nicht später als 5 Jahre vor Ablauf, um einen geordneten Ablauf sicherzustellen.

Es liegt im Interesse des heimfallberechtigten Gemeinwesens bereits 10 Jahre vor einem allfälligen Heimfall, die Wartung und Instandhaltungsvorhaben zu begleiten (vgl. Kapitel 3.4.4).

Falls beim Konzessionsende keine rechtskräftige Verfügung oder ein unterzeichneter Vertrag vorliegt, so ist eine Übergangslösung zu finden. Diese muss im Sinne des WRG sein, nämlich die Förderung der Wasserkraft. Das Einstellen der Stromproduktion würde dem WRG widersprechen.



3.2 Heimfallsubstrat

3.2.1 Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze

Die Definition des Heimfallsubstrats und dessen Kategorisierung in unentgeltlich und gegen billige Entschädigungen sind im Grundsatz in Art. 67 Abs. 1 lit. a. und b. WRG festgehalten (vgl. Kap. 2.2). Verschiedene kantonale Wasserrechtsgesetze enthalten Abweichungen von den Regelungen in Art. 67 Abs. 1 WRG.

Die eidgenössischen Vorschriften zum Heimfall gemäss Art. 67 ff. WRG bilden jedoch eine abschliessende bundesrechtliche Ordnung. Der Gestaltungsspielraum des kantonalen Regelungsgebers in Bezug auf Heimfallbestimmungen wird somit durch die eidgenössischen Vorschriften zum Heimfall beschränkt. Kantonale Heimfallbestimmungen in rechtssetzenden Erlassen, die von der bundesrechtlichen Heimfallordnung abweichen, sind folglich bundesrechtswidrig (vgl. Kap. 2.2). Vorbehalten sind individuelle Vereinbarungen in Konzessionsverträgen.

3.2.2 Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick

«In einem ersten Schritt sind sämtliche betrieblich nicht notwendigen Anlageteile auszusondern. Damit bleiben betrieblich notwendige Anlageteile des Werkes übrig. In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob ein betrieblich notwendiger Anlageteil unter die abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG («hydraulische Anlageteile») oder unter Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG («elektrische Anlageteile») fällt. Ist keiner der in Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände erfüllt, so ist ein betrieblich notwendiger Anlageteil per se nicht heimfallbelastet und damit als übriger Anlageteil vom Heimfallsubstrat auszusondern.»

(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 17)

«Die hydraulischen Anlageteile gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG fallen dem heimfallberechtigten Gemeinwesen unentgeltlich heim» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 22)

«Für die Übernahme der elektrischen Anlageteile i.S.v. Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG ist eine «billige» Entschädigung zu leisten» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 23)

«Nach der hier vertretenen Auffassung enden die Anlagen zum Fortleiten elektrischer Energie gemäss beim Einspeisepunkt in ein Verteilnetz oder in ein für den Ferntransport bestimmtes Netz. Weitere Anlagen wie das allgemeine Stromnetz sind folglich von Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG nicht erfasst.»

(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 27 f.)

Um das Heimfallsubstrat eines Wasserkraftwerkes zu ermitteln, ist zweistufig vorzugehen:

- In einem ersten Schritt sind sämtliche betrieblich nicht notwendigen Anlageteile auszusondern.
- In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob ein betrieblich notwendiger Anlageteil unter die abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG («hydraulische Anlageteile») oder unter Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG («elektrische Anlageteile») fällt. Ist keiner der in Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände erfüllt, so ist ein betrieblich notwendiger Anlageteil per se nicht heimfallbelastet und damit als übriger Anlageteil vom Heimfallsubstrat auszusondern.

In der Abbildung 4 ist das zweistufige Vorgehen abgebildet.

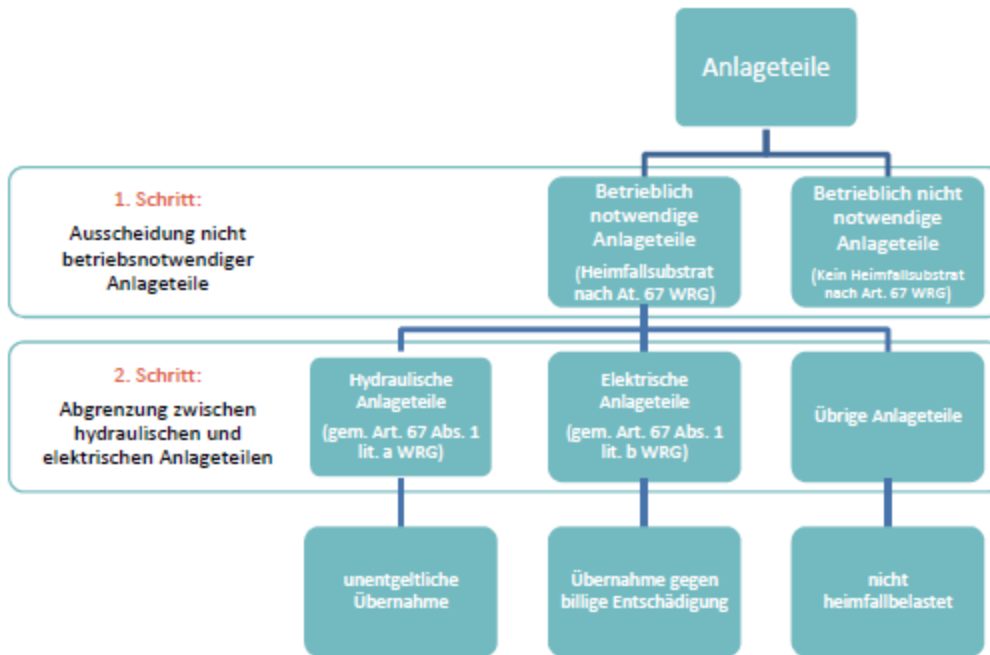


Abbildung 4 Darstellung zur Ermittlung des Heimfallssubstrates
 (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, S. 17)

Erste Stufe: Aussonderung von betrieblich nicht notwendigen Anlageteilen
 (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, S. 17 ff.)

Dem Heimfall unterliegen nur diejenigen Anlageteile, die betrieblich notwendig sind. Im Zeitpunkt des Heimfalles sind folglich in einem ersten Schritt sämtliche betrieblich nicht notwendigen Anlageteile des Wasserkraftwerkes auszusondern, weil solche Werkteile auf jeden Fall kein Heimfallssubstrat i.S.v. Art. 67 Abs. 1 WRG darstellen.

Das Erfordernis der Erforderlichkeit schränkt den Umfang des Heimfallssubstrates im Sinne von Art. 67 Abs. 1 WRG insoweit ein, als nur die zur Gewinnung der Wasserkraft erforderlichen Anlageteile des Werkes dem Heimfall gemäss Art. 67 WRG unterliegen. Diese Anlageteile sind betrieblich notwendig.

Betrieblich notwendige Anlageteile sind nur insofern heimfallbelastet, soweit sie von Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG («hydraulischer Werkteil») oder von Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG («elektrischer Werkteil») erfasst sind. Denn Art. 67 Abs. 1 WRG enthält eine abschliessende Aufzählung von betrieblich notwendigen Anlageteilen, die dem Heimfall unterliegen. Daraus folgt, dass bestimmte Anlageteile zwar als betrieblich notwendig gelten können, aber gleichwohl nicht heimfallbelastet sind, weil keiner der in Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände erfüllt ist.

Betrieblich notwendig sind diejenigen Anlageteile eines Wasserkraftwerkes, die erforderlich sind, damit das heimfallberechtigte Gemeinwesen nach Eintritt des Heimfalles das Wasserkraftwerk weiterbetreiben kann. So zum Beispiel sind Anlageteile, die veräussert oder stillgelegt werden könnten, ohne dass der Betrieb des Wasserkraftwerkes beeinträchtigt wird, betrieblich nicht notwendig.



Zweite Stufe: Zuordnung betrieblich notwendiger Anlageteile und Aussonderung der übrigen Anlageteile (Dreiteilung) (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, 2022, S. 20 ff.)

In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob ein betrieblich notwendiger Anlageteil eines Wasserkraftwerkes unter Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG («hydraulische Anlageteile») oder unter Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG («elektrische Anlageteile») fällt. Ist keiner der in Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände erfüllt, so ist ein betrieblich notwendiger Anlageteil per se nicht heimfallbelastet und damit als übriger Anlageteil vom Heimfallsubstrat auszusondern.

Übrige Anlageteile verbleiben damit beim Konzessionär. Das heimfallberechtigte Gemeinwesen hat – im Gegensatz zu den hydraulischen oder elektrischen Anlageteilen gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG – keinen Anspruch, übrige Anlageteile unentgeltlich bzw. gegen billige Entschädigung zu übernehmen.

Es erfolgt keine anteilmässige Zuordnung des Heimfallsubstrats in die Kategorien nach Art. 67 Abs. 1 lit. a resp. lit. b. WRG, da Art. 67 Abs. 1 WRG die dem Heimfall unterliegenden Anlageteile abschliessend aufführt. Ist keiner der in Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. b WRG abschliessend aufgeführten Heimfalltatbestände erfüllt, so ist ein betrieblich notwendiger Anlageteil per se nicht heimfallbelastet und damit als übriger Anlageteil vom Heimfallsubstrat auszusondern. Eine anteilmässige Zuordnung von betriebsnotwendigen Anlageteilen zum hydraulischen Anlageteil einerseits und dem elektrischen Anlageteil andererseits ist nicht vorgesehen.

Betrieblich notwendige Anlageteile können nur dann dem Heimfallsubstrat i.S.v. Art. 67 Abs. 1 WRG unterliegen, soweit sie im Eigentum des Konzessionärs liegen.

Bezüglich der Zuordnung der Anlageteile nach Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG («hydraulische Anlageteile») oder unter Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG («elektrische Anlageteile») können folgende Abgrenzungen festgehalten werden:

- Die Abgrenzung zwischen hydraulischen Anlageteilen und elektrischen Anlageteilen kann im konkreten Einzelfall zu Schwierigkeiten führen. Dabei geht es nicht nur um die Art der Anlagen, sondern auch um die Frage, bis wohin sie im konkreten Einzelfall heimfallbelastet sind, soweit es sich um Leitungen oder ähnliches handelt. Unbestritten ist, dass die Grenze zwischen Turbine (hydraulischer Teil) und Generator (elektrischer Teil) zu ziehen ist.
- Die Anlagen zum Fortleiten elektrischer Energie enden beim Einspeisepunkt in ein Verteilnetz oder in ein für den Ferntransport bestimmtes Netz. Weitere Anlagen wie das allgemeine Stromnetz sind von Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG nicht erfasst. Die Grenze für heimfallbelastete Anlagen i.S.v. Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG dort zu setzen, wo die Einspeisung des im Wasserkraftwerk produzierten Stroms in das Stromnetz erfolgt.
- Grundstücke, auf denen elektrische Anlageteile stehen, fallen nach dem klaren Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG nicht gegen billige Entschädigung heim. Sie unterliegen auch nicht Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG, weshalb sie kein Heimfallsubstrat bilden.

3.2.3 Zusätzliche Analyse der Arbeitsgruppe

Betreffend die übrigen Anlageteile, welche betriebsnotwendig aber nicht heimfallbelastet sind gilt das Folgende.

- Übrige Anlageteile unterliegen nicht der Unterhaltungspflicht des Konzessionärs gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG. Das heisst, übrige Anlageteile müssen nicht in betriebsfähigem Zustand erhalten werden.
- Übernimmt das heimfallberechtigte Gemeinwesen bei einem Heimfall übrige Anlageteile, so bemisst sich die Abgeltung des Konzessionärs nicht nach der billigen Entschädigung nach Art. 67



Abs. 1 lit. b. WRG. Das heimfallberechtignte Gemeinwesen hat auch keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Übernahme. Die Abgeltung kann somit zwischen den Parteien frei verhandelt werden und sollte sich an einer vollen Entschädigung orientieren.

- Übernimmt das heimfallberechtignte Gemeinwesen bei einem Heimfall die übrigen Anlageteile nicht, ist der Umgang mit diesen im Einzelfall zwischen dem Konzessionär und dem heimfallberechtignten Gemeinwesen zu regeln.

3.2.4 Empfehlung

Dem vorgängig beschriebenen zweistufigen Vorgehen betreffend die Definition und Zuordnung des Heimfallssubstrats ist zu folgen.

Über den Verbleib und Übergang der übrigen Anlageteile haben sich die Parteien im Einzelfall ausserhalb der Regelungen nach Art. 67 Abs. 1 WRG zu verständigen.

Im Anhang 5 ist die Zuordnung des Heimfallssubstrats in hydraulische Anlageteile, elektrische Anlageteile sowie übrige Anlageteile einer Standardanlage ersichtlich.

3.3 Betriebsfähigkeit

3.3.1 Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze

Das WRG legt in Art. 67 Abs. 3 die Verpflichtung des Konzessionärs hinsichtlich der Betriebsfähigkeit fest (vgl. Kap. 2.2).

Der Gestaltungsspielraum des kantonalen Regelungsgebers in Bezug auf die Unterhaltspflicht des Konzessionärs wird durch Art. 67 Abs. 3 WRG beschränkt. Von Art. 67 Abs. 3 WRG abweichende bzw. darüber hinausgehende, kantonale Vorschriften zur Unterhaltspflicht des Konzessionärs sind somit bundesrechtswidrig (vgl. Kap. 2.2).

3.3.2 Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick

«Heimfallbelastete Anlageteile müssen dem heimfallberechtignten Gemeinwesen gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG in betriebsfähigem Zustand übergeben werden. Geschuldet ist also – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in der Wassernutzungskonzession – der betriebsfähige Zustand im Hinblick auf den Weiterbetrieb eines Wasserkraftwerkes nach Eintritt des Heimfalls. Denn aufgrund des Wortlautes von Art. 67 Abs. 3 WRG («in betriebsfähigem Zustand zu erhalten») ist der Schluss naheliegend, dass der Gesetzgeber unter dem Titel der Unterhaltspflicht in erster Linie an diejenigen Massnahmen dachte, die den störungsfreien Weiterbetrieb des Wasserkraftwerkes durch das heimfallberechtignte Gemeinwesen nach Eintritt des Heimfalles sicherstellen. Oder anders formuliert: Mit der Unterhaltspflicht gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG wird sichergestellt, dass heimfallbelastete Anlageteile eines Wasserkraftwerkes im Zeitpunkt des Heimfalls in betriebsfähigem Zustand auf das konzessionierende Gemeinwesen übergehen, damit dieses den Betrieb des Kraftwerkes nach Eintritt des Heimfalles **ohne Unterbruch weiterführen kann**. Die Unterhaltspflicht stellt somit den **unterbruchsfreien Weiterbetrieb** eines Wasserkraftwerkes nach Eintritt des Heimfalles sicher.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 40)

«Damit ist zugleich gesagt, dass **zukünftig anfallender Unterhalt** unter Art. 67 Abs. 3 WRG nicht geschuldet sein kann. Zukünftig anfallende Unterhaltskosten bei heimfallbelasteten Anlagen eines Wasserkraftwerkes hat demzufolge das heimfallberechtignte Gemeinwesen selbst zu tragen. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass mit Ablauf des Konzessionsverhältnisses infolge des Heimfalles das bisherige Konzessionsverhältnis aufgelöst wird. Damit bestehen zwischen dem Konzessionär und



dem Konzedenten nach Eintritt des Heimfalles keine Pflichten mehr. Auch unter diesem Blickwinkel scheidet eine Kostentragung für zukünftig anfallenden Unterhalt unter dem Titel der Unterhaltungspflicht gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG aus.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 40 f.)

«Im Lichte der obigen Ausführungen lassen sich nachfolgende Leitlinien ableiten, an welche sich die Praxis zur Unterhaltungspflicht gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG nach der hier vertretenen Auffassung auszurichten hat:

- Art. 67 Abs. 3 WRG verpflichtet den Konzessionär zu Unterhaltsarbeiten bis zum Eintritt des Heimfalles, nicht aber darüber hinaus; der Konzessionär ist nicht verpflichtet, die heimfallbelasteten Anlagen nach dem Heimfall über einen bestimmten Zeitraum hinaus in betriebsfähigem Zustand zu halten. (...)
- Was **periodisch anfallende Unterhaltsarbeiten** betrifft, so erscheint es naheliegend zu sein, auf die **bisherige Periodizität** solcher Arbeiten abzustellen. Auf dieser Basis lassen folgende zwei Grundregeln ableiten:
 1. Periodische Unterhaltsarbeiten, die aufgrund der bisherigen Periodizität auf einen Zeitpunkt **vor** dem Heimfall fallen, muss der Konzessionär gestützt auf Art. 67 Abs. 3 WRG tätigen.
 2. Periodische Unterhaltsarbeiten, die aufgrund der bisherigen Periodizität auf einen Zeitpunkt **nach** dem Heimfall fallen, muss der Konzessionär gestützt auf Art. 67 Abs. 3 WRG nicht tätigen, weil sich die Unterhaltungspflicht des Konzessionärs in zeitlicher Hinsicht bis zum Heimfall, nicht aber darüber hinaus erstreckt.
- Schliesslich können unter Art. 67 Abs. 3 WRG keine Investitionen gefordert werden, die den (Weiter-)Betrieb des Wasserkraftwerkes verbessern oder effizienter machen, da der Gesetzgeber in Art. 67 Abs. 3 von «erhalten», nicht aber von «erneuern» spricht.
- Im Hinblick auf den Umfang von Unterhaltsarbeiten ist – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in der Wassernutzungskonzession – von einem **objektiven Massstab** auszugehen. Es ist somit danach zu fragen, welche Unterhaltsarbeiten ein vernünftiger Eigentümer mit langfristiger Perspektive tätigen würde.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 41 f.)

3.3.3 Zusätzliche Analyse der Arbeitsgruppe

Um zu verhindern, dass das Heimfallrecht durch eine schlecht instandgehaltene oder zu störungsanfällige Anlage seines wirtschaftlichen Wertes beraubt wird, hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit der dem Heimfallrecht unterliegenden Anlagen eingeführt (Art. 67 Abs. 3 WRG). Gleichzeitig fördert der Gesetzgeber die Modernisierung und Erweiterung der Anlagen (Art. 67 Abs. 4 WRG), aber auch Umbauarbeiten, die innerhalb von 10 Jahren vor Ablauf der Konzession durchgeführt werden müssen (Art. 69a WRG).

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass einerseits dem künftigen Konzessionär eine Anlage in einem betriebsfähigen Zustand übergeben und andererseits dem scheidenden Konzessionär eine angemessene Entschädigung bezahlt wird, die diesen Zustand berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.4). Mit diesen Bestimmungen erkennt der Gesetzgeber also implizit an, dass die Zahlung einer billigen Entschädigung mit künftigen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist, die über einen angemessenen Zeitraum vorhanden sein soll, ohne diesen jedoch zu definieren.

In Anlehnung an die Norm DIN EN13306 liegt es in der Verantwortung jedes Eigentümers von Wasserkraftanlagen, seine Instandhaltungsstrategie entsprechend folgenden Hauptzielsetzungen zu definieren:

- *"die Sicherung der Verfügbarkeit der Einheit in der geforderten Funktion zu günstigsten Kosten;*



- die Beachtung der mit der Einheit einhergehenden Sicherheits- und aller anderen obligatorischen Anforderungen;
- die Beachtung aller Einflüsse auf die Umwelt;
- die Aufrechterhaltung der Haltbarkeit der Einheit und/oder der Qualität der gelieferten Produkte oder der erhaltenen Dienstleistung, wenn notwendig, unter Beachtung der Kosten".

Es gibt verschiedene Arten der Instandhaltung: defensive, korrektive, systematische, vorausbestimmte, voraussagende sowie präventive Instandhaltung. Bei einer eher defensiven Instandhaltungsstrategie wartet man tendenziell auf einen Schadenfall, bevor man sich dazu entschliesst, eine neue Ausrüstung anzuschaffen. Andererseits kann sich der Eigentümer dafür entscheiden, das Risiko stark zu begrenzen, indem es sich für eine Strategie der präventiven Instandhaltung entscheidet. Die Instandhaltungsstrategie hängen daher von den Kosten für Instandhaltung und für die nicht Verfügbarkeit und bzw. von den Risiken ab, die der Eigentümer bereit ist einzugehen. In den meisten Fällen entscheidet sich der Eigentümer für Zwischenstrategien, die auf der Kenntnis und Überwachung des Betriebszustandes der Ausrüstung basieren. Wie in Kapitel 3.4.3 und 3.4.4 vorgeschlagen, ist es notwendig, eine Analyse jeder einzelnen Ausrüstung durchzuführen.

Der Konzessionär hat die Anlage während Jahrzehnten erfolgreich betrieben. Aufgrund seiner Erfahrungen hat er die Kenntnis, welche Instandhaltungsstrategie für die betroffene Anlage respektive der Anlagenteile geeignet ist. Er hat die Kenntnis in welcher Periodizität die Instandhaltungsarbeiten zu einem zuverlässigen und langlebigen Betrieb führen.

3.3.4 Empfehlung

Im Allgemeinen wird der Betriebszustand einer Anlage nach DIN EN 13306 definiert: *"Zustand, in dem eine Einheit die geforderte Funktion erbringt"*. Für eine Wasserkraftanlage im Sinne der Art. 67 Abs. 3 WRG wird vorgeschlagen, den Betriebszustand wie folgt zu definieren: *"Ein Wasserkraftwerk weist einen betriebsfähigen Zustand auf, wenn es bei entsprechender Wasserführung gemäss den Festlegungen der Konzession und unter Berücksichtigung des Alters elektrischen Strom produzieren kann und sich in einem sicheren Zustand befindet"*.

Diese Definition kann wie folgt erläutert werden:

- Die **Betriebsfähigkeit** beschreibt die Fähigkeit eines Anlagenteils, die Funktion zu erfüllen, für die es konzipiert wurde. Der Betriebsfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet, sobald ein Funktionsausfall auftritt. Der Funktionsausfall wird als der Zeitpunkt bezeichnet, an dem eine Funktion nicht mehr mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann.
- Ein sofortiger **Ausfall nach einem Heimfall** kann nicht ausgeschlossen werden. Falls die Anlage beim Heimfall störungsbedingt nicht in Betrieb ist, dann ist der bisherige Konzessionär verpflichtet, die Anlage auf seine Kosten zu reparieren. Eine weitere Haftung wird ausgeschlossen.
- Beim Heimfall wird **keine Neuanlage** übergeben, es sei denn der Konzessionsgeber hat dies auf seine Kosten beauftragt. Somit ist die Alterung der Anlage zu berücksichtigen.

Der Konzessionär soll die Instandhaltungsarbeiten bis zum Heimfall mit der gewohnten Regelmässigkeit durchführen.



3.4 Billige Entschädigung

3.4.1 Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze

Das WRG legt in Art. 67 Abs. 1 fest, welche Anlageteile unentgeltlich respektive gegen eine billige Entschädigung heimfallen (vgl. Kap. 2.2). Das WRG enthält jedoch keine Definition, wie die billige Entschädigung zu berechnen ist.

Im Gegensatz dazu ist dieser Begriff im kantonalen Gesetz des Kantons Wallis über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) in Art. 56 Abs. 2 und 3 die "*Billige Entschädigung*" definiert:

Art. 56 kWRG Abs. 2 Die billige Entschädigung ist nach dem Sachwert zum Zeitpunkt des Heimfalls, das heisst nach dem Neuwert abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer dieser Anlagen entsprechende Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung zu berechnen.

Abs. 3 Besondere Bewertungs- und Berechnungsmodalitäten für das Ermitteln der billigen Entschädigung können, sofern dies erforderlich ist, im Einzelfall festgelegt werden.

Der Kanton Graubünden versuchte ebenfalls, einen Weg in seinem kantonalen Gesetz zur Bestimmung der billigen Entschädigung zu finden (Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)).

Art. 44 BWRG Abs. 1 Die Bestimmung der Entschädigung für den Heimfall der Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie ist Sache der Gemeinden, des Kantons und des Konzessionärs. Sie ist nach den dazumal allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung vorzunehmen.

3.4.2 Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick

«Gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG ist das Gemeinwesen berechtigt, die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen gegen eine «**billige Entschädigung**» zu übernehmen. (...)

Der Billigkeitsbegriff hat seinen Ursprung im römischen Begriff der Aequitas, der das Recht als «Kunst des Guten und Billigen (Gerechten)» definierte. Auch im Schweizer (Zivil-)Recht schwingt im Begriff der Billigkeit insbesondere die Forderung nach Angemessenheit bzw. nach Gerechtigkeit der Einzelentscheidung mit. (...) Es ist allerdings naheliegend, den Begriff der billigen Entschädigung gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG in Anlehnung an den römischen Begriff der Aequitas als **gerechte** und **angemessene** Entschädigung für die Übernahme der elektrischen Anlageteile i.S.v. Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG zu verstehen.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 32 f.)

«Dem kantonalen Regelungsgeber ist es aufgrund der Offenheit von Art. 67 Abs. 1 lit. b WRG nicht verwehrt, eine für den Konzessionär «günstigere» Regelung in Bezug auf die Bemessung der billigen Entschädigung zu treffen. Nach der hier vertretenen Ansicht bildet allerdings der **Wiederbeschaffungswert** der elektrischen Anlagen im Zeitpunkt des Heimfalles abzüglich der Wertverminderung infolge der technischen Altersentwertung die gesetzliche Grenze, die der Kanton nicht unterschreiten darf, weil dieser Wert als billige, mithin **gerechte** und **angemessene** Entschädigung zu betrachten ist.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 36)

3.4.3 Zusätzliche Analyse der Arbeitsgruppe

Gemäss dem International Accounting Standard (IAS) Nr. 16 ist unter einem industriellen Asset eine Resource zu verstehen, die von einem Unternehmen kontrolliert wird. Dieses Unternehmen muss den Wert in seiner Bilanz ausweisen. Hierzu wird das entsprechende Sachanlagenvermögen mittels Bilanzposition erfasst, wenn erwartet wird, dass die mit dem Asset verbundenen wirtschaftlichen Vorteile und Risiken dem Unternehmen zufließen. In diesem Standard wird zudem festgelegt, dass Sachanlagen derart abzuschreiben sind, dass der Verbrauch des mit dem betreffenden Asset verbundenen wirtschaftlichen Nutzens

durch das Unternehmen korrekt widerspiegelt, wird. Zu diesem Zweck wird im IAS 16 das Konzept der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung von drei Faktoren definiert: die vorausgesetzte und erwartete Nutzung des Assets, seine physische Abnutzung und seine technische Veralterung.

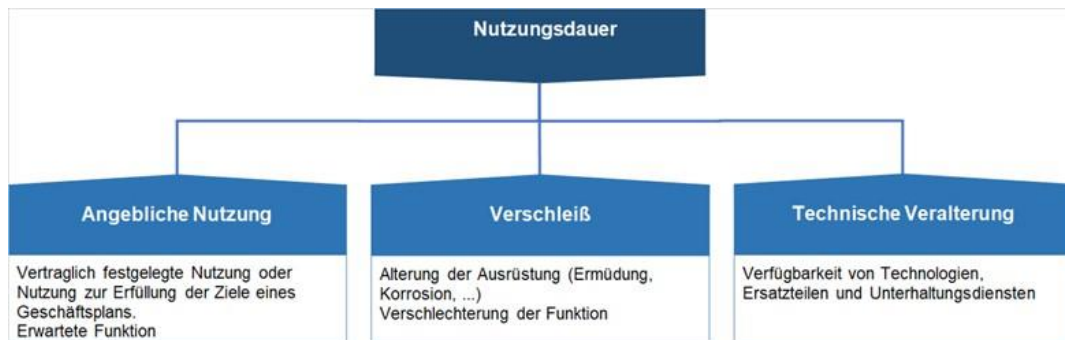


Abbildung 5: Definition der Nutzungsdauer gemäss IAS Nr. 16 (Quelle International Accounting Standard 16, 2020)

Art. 67 Abs. 1 lit. a WRG hat die Nutzungsdauer von komplett unentgeltlichen Teilen auf die Dauer der Konzession begrenzt. Andererseits gibt es weder für die unentgeltlichen (Art. 67 Abs. 1b WRG), noch für Anlagen mit unentgeltlichem und entgeltlichem Heimfallsubstrat eine definierte Nutzungs- oder Einsatzdauer (siehe Anhang 5.1). Der Konzessionär hat bei der Übertragung dieser Anlagen Anspruch auf die Zahlung einer billigen Entschädigung. Im Rahmen der Aktualisierung des kWRG im Jahr 1990 versuchte der Walliser Gesetzgeber zu definieren, was er unter einer billigen Entschädigung versteht (Art. 56 Abs. 2 kWRG). Diese Definition wurde im Dezember 2015 durch den Walliser Staatsrat konkretisiert. Diese Definition «Sachwert zum Zeitpunkt des Heimfalls» bezieht sich in keinerlei Weise auf die in den Bilanzen der Unternehmen ausgewiesenen Buchwerte, sondern auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Heimfalls. Sie kann wie folgt dargestellt werden:

$$\text{Billige Entschädigung} = \text{Wiederbeschaffungswert} \times \frac{\text{Restlebensdauer}}{\text{technische Lebensdauer}}$$

Der Wiederbeschaffungswert kann hierfür entweder zum Zeitpunkt des Konzessionsendes (z.B. durch Unternehmensofferten oder Experteneinschätzungen) bestimmt oder unter der Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts aus dem bekannten Wiederbeschaffungswert früherer Zeitpunkte errechnet werden.

Um zu verhindern, dass eine ungenügend instandgehaltene bzw. störungsanfällige Anlage ihren wirtschaftlichen Wert verliert, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf das Recht zur Rückgabe die folgende Verpflichtung auferlegt: Die dem Recht auf Rückgabe unterliegenden Anlagen sind in betriebsfähigen Zustand zu halten (Art. 67 Abs. 3 WRG; Art. 55 Abs. 1, kWRG).

Aufgrund dieser Bestimmungen erkennt der Gesetzgeber somit implizit an, dass die Zahlung einer gerechten Entschädigung mit künftigen wirtschaftlichen Vorteilen einhergeht, die über einen angemessenen Zeitraum gesichert werden sollen, ohne diese Regeln jedoch klar zu definieren. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Instandhaltung nachzukommen, verfügen die Konzessionäre über Instandhaltungs- und Investitionspläne, die sich auf das Konzessionsende und die Zeit danach beziehen und in denen die entsprechenden betrieblichen Massnahmen festgehalten sind.

Das Heimfall-Vorgehen profitiert auf diese Weise von einem transparenten Ansatz. Der Konzessionär sollte seine Annahmen erläutern, um die Nutzungszeiten zu rechtfertigen, die er bei der Berechnung der Werthaltigkeit seiner Anlage gemäss den von ihm eingeführten Instandhaltungsstrategien zugrunde gelegt hat.

Der Konzessionsgeber sollte daraufhin seine Ressourcen nutzen, um die von dem Konzessionär vorgelegten Beweismittel zur Rechtfertigung seiner Annahmen zu analysieren. Nur so kann er sicherstellen, dass er ein industrielles Asset zu einem angemessenen Preis erwirbt.

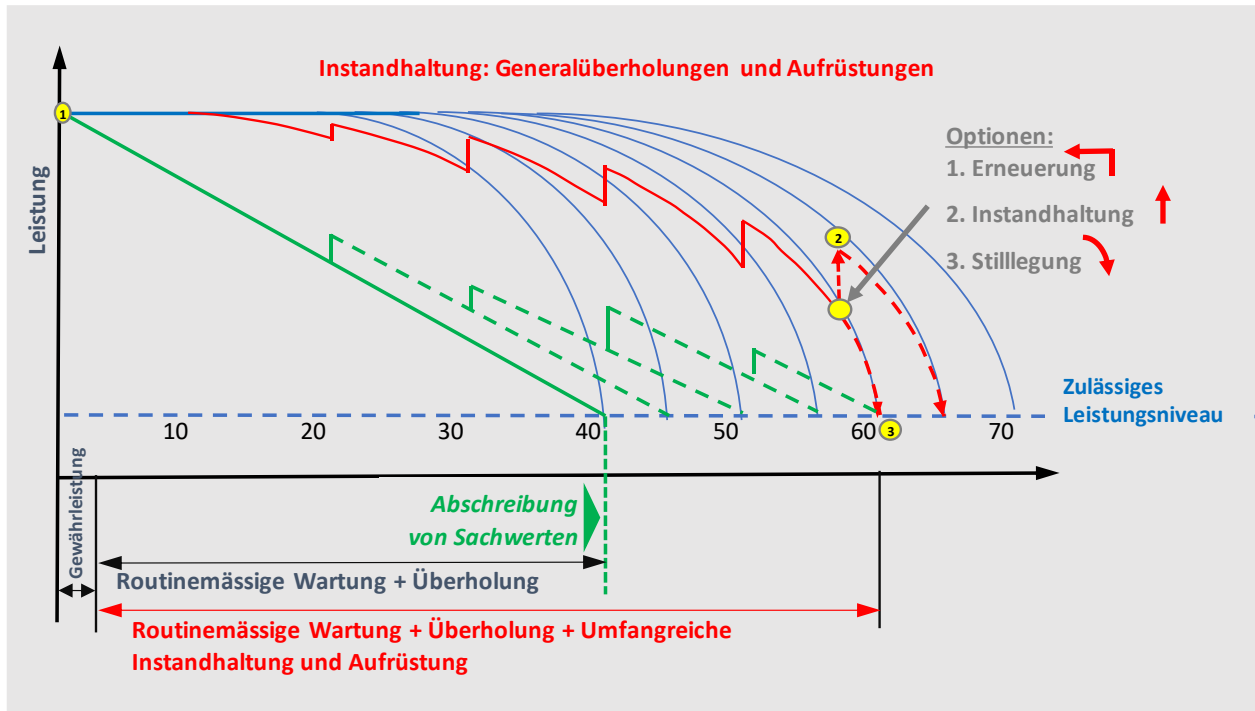


Abbildung 6: Auswirkung verschiedener Instandhaltungsstrategien auf die Nutzungsdauer (Quelle Bulletin VSE/AES 11/2020)

In der Vergangenheit wurden mehrere Methoden entwickelt, um den Betriebszustand verschiedener Anlagen zu charakterisieren. Die ersten, aus Nordamerika stammenden Methoden (Hydropower Asset Management, 2006, [5]) ermöglichen es, den Gesundheitszustand (oder Zustandsindex) einer Anlage zu bewerten. In der Schweiz werden sie seit über zehn Jahren angewandt (siehe auch [3]). Die Entwicklung der Zustandsindizes ist ein wichtiges Beweismittel, um die Plausibilität der Annahmen zur Nutzungsdauer zu überprüfen.

3.4.4 Empfehlung

Es wird dringend empfohlen, dass die Konzessionsgeber zehn Jahre vor der Heimfall in die Entscheidungen über Wartung und Instandhaltung einbezogen werden, indem eine erste gemeinsame Analyse des Zustands der Anlage auf der Grundlage des Zustandsindex (siehe Kap. 3.4.3) erstellt wird, die von Wartungs- und Instandhaltungsplänen, Risiko- und Opportunitäten Analysen sowie der Überwachung von Leistungsindikatoren (z. B. Zufluss, Produktion, Verfügbarkeit usw.) begleitet wird, die es dem Konzessionsnehmer ermöglichen, seine Hypothesen zu präsentieren und zu verfolgen.

Der Konzessionsnehmer und der Konzessionsgeber hätten somit alle Elemente, um den Zustand der Anlagen und die Verfügbarkeit der Anlage bis zum Ende der Konzessionen zu überwachen und eine angemessene Entschädigung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung festzulegen.



4 Restwertvereinbarung

4.1 Eidgenössische und kantonale Wasserrechtsgesetze

Das WRG legt in Art. 67 Abs. 4 fest, dass Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen vergütet werden können, wenn sie in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen wurden. Zusätzlich ist die Berechnungsmethodik für den Maximalbetrag festgelegt.

Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des **Kantons Wallis** (kWRG) hält fest: **Art. 60 kWRG** Abs. 1 und 2 fest: „Modernisierungsinvestitionen, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben und innerhalb der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer mit der Zustimmung des verfügbaren Gemeinwesens verwirklicht wurden, sind dem Konzessionär im Rahmen der Ausübung des Heimfalls zu vergüten. Die Vergütung bezieht sich nur auf Anlagen, die unentgeltlich heimfallen, und entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei einer branchenüblichen Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts.“

Das Wasserrechtsgesetz des **Kantons Graubünden** (BWRG) hält fest:

Art. 30 BWRG Abs. 1 Erneuert der Konzessionär heimfallbelastete Anlageteile und weist er nach, dass sich die Investitionen bis zum Ablauf der Konzession nicht amortisieren lassen, können sich Gemeinden und Kanton auf Antrag an den Investitionen beteiligen.

Abs. 2 Die finanzielle Beteiligung erfolgt aufgrund eines mit dem Konzessionär vereinbarten Zins- und Tilgungsplanes.

4.2 Rechtsgutachten - Ergebnisse im Überblick

«Gemäss Art. 67 Abs. 4 WRG werden Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen dem Konzessionär beim Heimfall vergütet, wenn der Konzessionär die Modernisierung oder Erweiterung «in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen» getätigt hat. (...)

Damit wird deutlich, dass zwischen Unterhaltsarbeiten i.S.v. Art. 67 Abs. 3 WRG einerseits und Modernisierungs- bzw. Erweiterungsarbeiten gemäss Art. 67 Abs. 4 WRG andererseits zu differenzieren ist.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 43)

Ob der Konzessionär nach Massgabe von Art. 67 Abs. 4 WRG einen **Anspruch auf Abschluss einer Restwertvereinbarung** hat, ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Materialien. Ein Anspruch könnte aber mit Blick auf den Sinn und Zweck von Art. 67 Abs. 4 WRG wohl angenommen werden. Denn der des mit der Teilrevision eingeführten Absatzes von 4 von Art. 67 WRG besteht darin, dass der Konzessionär «durch Massnahmen, die ihm grössere Rechtssicherheit bieten, einen Anreiz [erhält], Umbauarbeiten vorzunehmen, d.h. das Werk zu modernisieren und/oder auszubauen.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 44 f.)

«Was unter Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten – in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG – konkret zu verstehen ist, lassen sowohl das eidgenössische WRG als auch die WRV offen. In der Botschaft zur Teilrevision des WRG von 1995 wird lediglich festgehalten, dass Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten über den «einfachen Unterhalt» nach Art. 67 Abs. 3 WRG hinausgehen. Damit wird deutlich, dass zwischen Unterhaltsarbeiten i.S.v. Art. 67 Abs. 3 WRG einerseits und Modernisierungs- bzw. Erweiterungsarbeiten gemäss Art. 67 Abs. 4 WRG andererseits zu differenzieren ist. Der Bundesrat hat es in der Botschaft zur Teilrevision des WRG von 1995 hingegen unterlassen, Kriterien zu formulieren, anhand derer die Abgrenzung zwischen Unterhaltsarbeiten und Modernisierungs-



bzw. Erweiterungsarbeiten vorgenommen werden könnte.»
(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 43)

«Sinn und Zweck von Art. 67 Abs. 4 WRG ist somit die Förderung der Modernisierung und des Ausbaus von Wasserkraftanlagen. Hier ist vor Augen zu führen, dass der Konzessionär eher dazu geneigt sein wird, solche Investitionen vor dem Heimfall zu tätigen, wenn eine Restwertvereinbarung vor den Investitionen abgeschlossen wird, damit Rechts- und Investitionssicherheit besteht. In diesem Sinne lässt sich auch die parlamentarische Beratung zu Art. 67 Abs. 4 WRG deuten. So äusserte sich der ehemalige Ständerat Theo Maissen im Rahmen der parlamentarischen Beratung zu Art. 67 Abs. 4 WRG folgendermassen: «Es ist richtig, dass diese Modernisierung und Erweiterung, auch im Sinne einer optimalen Energienutzung, im Grundsatz gefördert und erleichtert werden. Wenn eine Kraftwerkgesellschaft bereit ist, solche Modernisierungen oder Erweiterungen zu machen, sollen Sicherheiten gegeben werden, damit sie sich dann in der Situation des Heimfalles nicht betrogen vorkommt, indem diese Investitionen dann nicht angerechnet würden. Es geht darum, das Instrument einzuführen, den Anspruch des Konzessionärs auf Entschädigung und Anrechnung bei Investitionen für Modernisierung und Erweiterungen zu regeln, immer in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Gesetzgeber dem Konzessionär einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen verleihen wollte, soweit diese Investitionen in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen wurden.»
(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 44 f.)

«Mach der hier vertretenen Auffassung stellt Art. 67 Abs. 4 WRG hingegen eine abschliessende Regelung auf, weshalb die Kantone keine über Art. 67 Abs. 4 WRG hinausgehenden Anforderungen an die Restwertentschädigung festlegen dürfen, weil solche die Nutzbarmachung der Wasserkraft zur Energieerzeugung wesentlich erschweren können (...). Verschärfte, kantonale Anforderungen an die Restwertentschädigung sind nach hier vertretener Auffassung somit bundesrechtswidrig.»
(HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 119)

«Kantonalrechtliche Bestimmungen, die die Vergütung für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen auf hydraulische Anlageteile beschränken – wie es z.B. der Kanton Wallis in Art. 60 Abs. 2 Satz 1 kWVG vorsieht –, weichen von der eidgenössischen Regelung ab und sind daher (zumindest teilweise) bundesrechtswidrig.» (HETTICH/RECHSTEINER/DRITTENBASS/GRAEFEN, Seite 113)

Der SWV hat im Jahr 2015 ein Rechtsgutachten betreffend die Restwertentschädigung für Investitionen in bestehende Wasserkraftwerke von Vinzenz&Partner, Chur (M. Giovannini/C. Caluori) eingeholt. Das Gutachten hat festgehalten:

«Art. 67 Abs. 4 WRG begründet (...) einen **Rechtsanspruch** auf Entschädigung des Investitionsrestwerts, sofern sämtliche Tatbestandselemente erfüllt sind. Das heimfallsberechtigte Gemeinwesen verfügt insofern über kein Ermessen bei der Frage, ob es überhaupt in Verhandlungen über eine Entschädigung treten will. Das Bundesrecht räumt dem Konzessionär ein entsprechendes Recht ein.» (Vinzenz&Partner, 2015, Seite 14)

Im Rechtsgutachten ist festgehalten, dass aus den Wortprotokollen zur Beratung des WRG (1996) zu entnehmen ist, dass mit der Definition der maximalen Vergütungshöhe das Gemeinwesen vor überrissenen Ansprüchen des Konzessionärs geschützt werden soll.

4.3 Zusätzliche Analyse der Arbeitsgruppe

Eine Restwertvereinbarung dient einerseits der Sicherung der eingesetzten finanziellen Mittel des Konzessionärs, für Investitionen, die über die Restlaufzeit der Konzession hinaus produktionsdienlich, lebensdau-



erverlängernd oder Effizienz erhöhend sind. Sie sind für hydraulische, elektrische und weitere betriebsnotwendige Anlageteile abzuschliessen. Erst dadurch erhält der Konzessionär genügend Investitionssicherheit. Andererseits sind sie vom Gesetzgeber gewollt, um eine effiziente Nutzung der Wasserkraft zu fördern.

Eine **Modernisierung** ist dann gegeben, wenn die Investition über die übliche Instandhaltung hinausgeht. Im Gutachten wird die übliche Instandhaltung als einfacher Unterhalt beschrieben. Eine Modernisierung ist gegeben, wenn beispielsweise durch eine Massnahme die Lebensdauer über das Konzessionsende hinaus verlängert wird und wenn die Investition weggelassen werden kann, ohne die Betriebsfähigkeit zu verunmöglichen.

Investitionen in **Erweiterungen** sind gegeben, wenn zusätzliche oder erweiterte Funktionen möglich werden. Eine Konzessionsanpassung ist ein Beleg für eine Erweiterung. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist nicht für jede Erweiterung eine Konzessionsanpassung nötig, wenn beispielsweise technologische Entwicklungen neue Möglichkeiten eröffnen. Solche Erweiterungen können auch ohne Konzessionsanpassung umgesetzt werden.

4.4 Empfehlung

Die Arbeitsgruppe interpretiert aufgrund der beiden genannten Rechtsgutachten, dass sich das heimfallberechtigte Gemeinwesen für die Verhandlung einer Restwertvereinbarung für die Gesamtinvestition nicht nur offen zeigen muss, sondern dass dies eine Pflicht ist. Dies aus dem einfachen Grund, um der Förderung der Wasserkraft Nachdruck zu verleihen, wie es das WRG verlangt.

Für den Ausbau der Wasserkraft wäre es dienlich, einen klaren Rahmen für die Restwertvereinbarungen zu kennen und nicht jeden einzelnen Fall durch die Behörden klären lassen zu müssen. Dies wäre durch einen **Rahmenvertrag** umsetzbar, dem die einzelnen Modernisierungs- und Erweiterungsmassnahmen Schritt um Schritt integriert werden könnten.

Die **Berechnung der Restwerte** hat für elektrische, hydraulische und übrige betrieblich notwendige Anlageteile gleich wie die billige Entschädigung zu erfolgen. Dabei ist der Wiederbeschaffungswert so festzulegen, dass die effektiven Investitionen für die Modernisierung oder Erweiterung die Veränderung des Geldwertes bis zum Zeitpunkt des Heimfalls berücksichtigt. Die Vereinbarung darf sich nicht auf hydraulische Anlageteile beschränken, auch wenn für die elektrischen Anlageteile die billige Entschädigung gemäss WRG und für die übrigen Anlageteile keine Bewertungsmethode vorgegeben ist. Eine ganzheitliche Vereinbarung ist notwendig, um eindeutige Investitionssicherheit für das heimfallberechtigte Gemeinwesen und den Konzessionär zu erreichen.

Kann keine Einigung zwischen dem heimfallberechtigten Gemeinwesen und dem Konzessionär erzielt werden, ist allenfalls eine Klärung auf rechtlichem Wege anzustrengen.



5 Anhang

5.1 Heimfallssubstrat und Nutzungsdauer von Anlageteilen

Der SWV hat einen Vorschlag für die Zuordnung der Anlageteile zum Heimfallssubstrat ausgearbeitet und die erwartete Nutzungsdauer in Jahren aufgelistet. Dieser Vorschlag ist nach der Legende in der Tabelle aufgezeigt und muss im Einzelfall anlagebezogen angepasst werden.

Legende

- o. E. ohne Entschädigung heimfällig = unentgeltliche Übernahme
- m.E. mit Entschädigung heimfällig = Übernahme gegen billige Entschädigung
- n.h. übrige betriebsnotwendige Anlageteile, nicht heimfallbelastet
- k.H. kein Heimfallssubstrat = betrieblich nicht notwendige Anlageteile

Wasserfassung	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Boden	X					∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)	X					∞
Fassung, Entkieser, Entsander	X				100	160
Fischauf- und Abstiegsanlagen	X				40	100
Dotiereinrichtung	X				40	70
Erdung und Blitzschutz	X				40	70
Rechen, Rechenreinigung, Schieber, Klappe	X				40	50
Elektrische Verteilung, Beleuchtung, Kommunikationsleitung	X				40	50
Vorortsteuerung/Regler/Messgeräte	X				10	25

Stauanlage	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Boden	X					∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)	X					∞
Betonmauer	X				100	160
Ausgleichsbecken	X				100	160
Dammschüttung	X				100	160
Injektionen/Dichtschirme	X				100	160
Zugangsstollen	X				100	160
Fischauf- und Abstiegsanlagen	X				100	160
Damm (Stahlkonstr.), Wehrklappe, Schleusen, Hochwasserentlastung	X				100	160
Triebwassereinlauf mit Rechen	X				60	120
Grund- und Mittelablass, Restentleerung	X				60	120
Elektrische Verteilung, Beleuchtung, Kommunikationsleitung	X				40	50
Erdung und Blitzschutz	X				40	50
Wasseralarmzentrale/Wärterhaus	X				40	70
Messtechnik Talsperrenüberwachung	X				10	25
Wasserhaushaltregler	X				10	25

Zu- und Ableitung des Wassers	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Boden	X					∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)	X					∞
Freispiegelstollen, Zufuhrgalerie	X				100	160
Zuleitungs-, Sammelstollen	X				100	160
Rohrstollen	X				100	160
Triebwasserweg, Wasserkanäle	X				100	160
Wasserschloss, Verteilungen	X				100	160
Unterwasserkanal	X				100	160
Druckschacht	X				100	160
Druckleitung	X				60	120
Absperrorgane inkl. hydr. Steuerung (Schützen, Schieber, Drosselklappen, Kugelschieber)	X				60	120
Elektrische Verteilung, Beleuchtung, Kommunikationsleitung	X				40	50
Steuerung/Regler/Messgeräte	X				10	25



	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Wassermotoren mit Gebäude und Boden						
Boden für Wassermotor	X					∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)	X					∞
Turbine	X				60	120
Schmiersystem	X				60	120
Gebäude für Wassermotor	X				100	160
Kaverne für Wassermotor	X				100	160
Elektrische Verteilung, Beleuchtung, Kommunikationsleitung	X				40	50
Schließplan / Schlosserei	X				25	40

	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Erzeugen und Fortleiten der Energie						
Boden			X			∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)			X			∞
Kabelkanal		X			100	160
Generator/Erreger		X			60	120
Kühlsystem, Schmiersystem		X			60	120
Transformator		X			40	70
Kabel/Leitungen (HS/MS)		X			40	50
Schaltanlage, Schalter, Trenner (HS/MS)		X			40	50
Kabeldurchgänge		X			40	50
Schutzeinrichtung		X			10	25

	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Betrieblich notwendige Anlageteile, aber nicht heimfallbelastet						
Boden für z.B. Schaltstation, Kabel, Seilbahn, Notstrom			X			∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)			X			∞
Gebäude (Wärterhaus, Technikzentrale, Pumpenhaus)			X		100	160
Kaverne, die nicht einem Wassermotor dienen (z.B. Transformator)			X		100	160
Zufahrt zu betriebsnotwendigen Anlageteilen soweit im Eigentum des Konzessionärs z.B. zu Zentrale, Stau			X		100	160
Umwälzpumpe mit Motor/Kabel/Transformator/Schalter			X		60	120
Zubringerpumpe (nicht Umwälzpumpe)	X				60	120
Motor/Kabel/Transformator/Schalter für Zubringerpumpe			X		40	50
Be-/Entwässerungsanlagen wenn betrieblich notwendig (Sperrwasser)			X		40	100
Standseilbahn			X		40	100
Kran/Hebezeug			X		40	70
Seilbahn, Seilwinde			X		40	70
Erdung und Blitzschutz			X		40	70
Hilfseinrichtungen			X		40	50
Druckluftinstallation			X		40	50
Elektrische Verteilung, Beleuchtung, Kommunikation			X		40	50
Gebäudetechnik (HLK)			X		40	50
Eigenbedarf (AC, DC, Verteilungen)			X		40	50
Steuerkabel und Stromzuleitung Wasserfassung			X		40	50
Brandschutz/Löschanlage			X		25	40
Lift für Warentransport			X		25	40
Notstrom/Diesel			X		25	40
Batterien			X		10	25
Zähler			X		10	25
Messgruppen, -station (TI, TP Nr. 28+31)			X		10	25
Studien			X		10	25
Konzession (aktivierte Kosten bei frühzeitige Heimfällen)			X		abhängig Konzession	
Ersatzteile			X		nicht definiert	



Betrieblich nicht notwendige Anlageteile	Heimfall-Zuordnung				Nutzungsdauer SWV	
	o.E.	m. E.	n.h.	k.H.	min. [a]	max. [a]
Boden für Nebengebäude, Zufahrten, Schaltstation,				X		∞
Zugehörige Rechte Dritter (Baurecht, Fuss- und Fahrwegrechte, Durchleitungsrechte o.ä.)				X		∞
Nebengebäude, Werkstatt, Verwaltungsgebäude				X	100	160
Strassen, Brücken, Wege, Stollen die nicht für den Betrieb nötig sind				X	100	160
Be-/Entwässerungsanlagen, Wasserversorgung/-netz, Abwasser				X	100	160
Lawinverbauung, bauliche Schutzeinrichtungen				X	40	70
Heizung/Klima/Lüftung für Nebengebäude usw.				X	40	50
Verteilnetz Talversorgung				X	40	50
Messgeräte				X	40	50
Lift für Personentransport				X	25	40
Fahrzeug, Betriebsmittel				X	10	25
KW-Leitsystem inkl. Datenleitungen				X	10	25
Kommunikation, Informationstechnische Anlagen (Handy,PC, Bildschirm)				X	5	10

Abbildung 7: Komponententabelle

6 Literaturverzeichnis

- [1] P. Hettich, S. Rechsteiner, J. Drittenbass und N. Graefen, «Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen» in der Schriftenreihe «Schriften zum Energierecht», 2022
- [2] N. Rouge, O. Bernard: Wertermittlung am Ende der Konzession, Bulletin VSE/AES 11/2020
- [3] N. Rouge, O. Bernard: Mit Leistungsklausel Heimfall vereinfachen, Bulletin VSE/AES 12/2022
- [4] M. Giovannini, C. Caluori: Rechtsgutachten über die Restwertentschädigung für Investitionen in bestehende Wasserkraftwerke. Im Auftrag des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, 2015
- [5] Using Condition Assessments and Risk-Based Economic Analyses, Hydropower Asset Management, Sept. 2006, (US Department of the interior, HYDRO Québec, US Army Corps of Engineers, Bonneville Power Administration)